

AUSGESONDERT

27 APR 1993

UB Cottb

Dasesoriginal exemplar 1459

Dir. H/B

Schule für Bauwesen Cottbus
Hochschulbibliothek

tum:



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1990	Berlin, den 18. September 1990	Teil I Nr.60
------	--------------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
6. 9. 90	Rehabilitierungsgesetz	1459
12. 9. 90	Vierte Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz.....	1465
12. 9. 90	Fünfte Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz.....	1466
9. 8. 90	Erste Durchführungsbestimmung zum Verfassungsgesetz über Schulen in freier Trägerschaft	1466
9. 8. 90	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Errichten und Betreiben von Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft.....	1470
17. 8. 90	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Mitwirkungsgremien und Leitungsstrukturen im Schulwesen — Bildung von Elternvertretungen —.....	1471
4. 9. 90	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen (Entschädigungsverordnung).....	1473
20. 7. 90	Anordnung über die Errichtung der „Stiftung Demokratische Jugend“.....	1473
29. 8. 90	Anordnung über die Verfahrensregelung zur Überleitung der Sparkassen an die Gewährträger.....	1474
29. 8. 90	Anordnung über die Wahlordnung für die Wahl von Dienstkräften der Sparkasse in den Verwaltungsrat.....	1475
31. 8. 90	Anordnung Nr. 2 über den Vertrieb von Presseerzeugnissen — Postzeitungsvertriebs-Anordnung —.....	1478

Rehabilitierungsgesetz vom 6. September 1990

Die Rehabilitierung von Personen, die im Widerspruch zu verfassungsmäßig garantierten Grund- und Menschenrechten strafrechtlich verfolgt, diskriminiert oder in anderer Weise in ihren Rechten schwerwiegend beeinträchtigt wurden, ist ein wesentliches Element der Politik zur demokratischen Erneuerung der Gesellschaft, des Staates und des Rechts in der Deutschen Demokratischen Republik. Insbesondere die Kriminalisierung friedlicher, gewaltfreier politischer Tätigkeit durch Gesetzgebung oder Rechtsprechung ist unvereinbar mit den verfassungsmäßigen politischen Grund- und Menschenrechten jedes Bürgers. Die Rehabilitierung verfolgt das rechtsstaatliche und humanistische Anliegen, Personen vom Makel strafrechtlicher Verurteilung oder anderer Diskriminierung zu befreien, die in der Vergangenheit durch Verletzung dieser Grundsätze verfolgt oder benachteiligt wurden.

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Rehabilitierung aller Personen,
1. die von einem Gericht der DDR nach dem 7. Oktober 1949 und vor dem Inkrafttreten des 6. Strafrechtsänderungs-

gesetzes wegen einer Handlung im Sinne des § 3 strafrechtlich verurteilt wurden (strafrechtliche Rehabilitierung);

2. die durch Verwaltungsakte von Behörden der DDR gemäß § 21 nach dem 7. Oktober 1949 Nachteile erlitten haben (verwaltungsrechtliche Rehabilitierung);
3. die durch Entscheidungen von Betrieben in der DDR gemäß § 37 nach dem 7. Oktober 1949 berufliche Nachteile erlitten haben (berufliche Rehabilitierung).

(2) Auf die Rehabilitierung von Personen, die wegen der in Abs. 1 Ziffer 1 bezeichneten Handlungen in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 7. Oktober 1949 von einem deutschen Gericht in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands strafrechtlich verurteilt wurden, findet dieses Gesetz entsprechende Anwendung.

(3) Für Personen, deren Strafverfahren auf andere Weise als durch Urteil beendet wurde, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.

(4) Dieses Gesetz regelt auch die Rehabilitierung von Bürgern der DDR oder Staatenlosen mit ständigem Wohnsitz in der DDR, die von alliierten Besatzungsmächten oder deren Behörden inhaftiert, interniert oder anderweitig in Gewahrsam genommen wurden.

§2

Inhalt und Wirkungen der Rehabilitierung

- (1) Die Rehabilitierung bezweckt eine politisch-moralische Genugtuung für den Betroffenen.